

2631. Baulinien. A. Unterm 25. November 1899 übermittelt die Bauktion I des Stadtrates Zürich zur Genehmigung:

Die Bau- und Niveaulinien der Bürglistraße zwischen Schulhausstraße und Stockgasse und die abgeänderten Baulinien der Gablerstraße beim Schnitt mit der Bürglistraße.

B. Die Ausschreibung erfolgte in No. 93 des Amtsblattes vom 22. November 1898 und es sind laut beigelegtem Zeugnisse der Bezirksratskanzlei vom 22. November 1899 gegen keines der beiden Projekte mehr Rekurse pendent.

Die Baudirektion berichtet:

Die Bau- und Niveaulinien der Bürglistraße von der Schulhaus- bis zur Gablerstraße waren schon unterm 14. Januar 1893 genehmigt worden. Das vorliegende Projekt erweitert den Baulinienabstand von 12 auf 19 m und ersetzt zudem die früher in einer sanften Kurve gehenden Baulinien durch gerade. Von der Einmündung der östlichen (obern) Gablerstraße an schwenkt die Bürglistraße in einer Kurve mitten durch das dort stehende Haus von Witwe Streuli zuerst nach Südwest in der Richtung des von der Waffenplatzstraße her kommenden westlichen Teiles der Gablerstraße und sodann mehr nach Süden ab. Nach einer weiteren Kurve und Contrefurve nimmt sie eine südliche Richtung an und mündet mit dem gleichen Baulinienabstande von 19 m an demjenigen Punkte der Stockgasse ein, an welchem sie in der Längsstraße I eines unterm 3. Februar 1898 genehmigten Quartierplanes eine Fortsetzung mit ebenfalls 19 m Baulinienabstand findet. Ihre Niveauverhältnisse sind folgende:

Von der Schulhausstraße steigt sie zuerst mit 5 ‰ auf eine Länge von 84 m und fällt hierauf nach einem längern Uebergange mit 6 ‰ auf zirka 57 m Länge. Nach einem weiteren Uebergange steigt sie mit 4 ‰ auf 124,2 m Länge, um dann nach einem 70 m langen Uebergange in ein Gefälle von 0,3 ‰ überzugehen, mit welchem sie in die Stockgasse einmündet.

Die Bau- und Niveaulinien der Gablerstraße sind mit Beschluß des Regierungsrates vom 26. Januar 1889 genehmigt worden. Die projektirte Abänderung beschlägt nur die Einmündungen der obern und untern Gablerstraße in die neue Bürglistraße, während der Baulinienabstand von 12 m unverändert bleibt.

Die untere Gablerstraße, von der Waffenplatzstraße an, wird in gerader Linie bis in die Bürglistraße geführt, während sie früher bei den Eichenberger'schen Häusern nach Nordost abbog.

Auch die obere Gablerstraße wird mit ihrer Einmündung in die Bürglistraße etwas mehr nach Süden gerückt mit Beibehaltung des früheren Baulinienabstandes von 12 m.

Die Niveaulinie der Gablerstraße wird durch den neuen Straßenzug stark beeinflusst. Während sie im untern Teil von der Waffenplatzstraße her sich nur wenig ändert, so wird sie von der Privatstraße-Gößweiler an erheblich tiefer gelegt und verbessert bis zirka 50 m östlich der Bürglistraße, wo sie wieder mit der vom Regierungsrat am 26. Januar 1889 genehmigten Niveaulinie zusammenfällt. Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bau- und Niveaulinien der Bürglistraße von der Schulhausstraße bis zur Stockgasse, sowie die abgeänderten Bau- und Niveaulinien der Gablerstraße beim Schnitte mit der Bürglistraße werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Zustellung je
eines genehmigten Planexemplares und an die Baudirektion unter
Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.

der
weil
auf
ber